

VORWORT

Informationen über Unternehmensneugründungen sind in den Mitgliederevidenzen der Wirtschaftskammern nicht unmittelbar vorhanden, da die von den Gewerbebehörden übermittelten Daten zur Vergabe neuer Gewerbeberechtigungen unter Gründungsgesichtspunkten nicht eindeutig sind. Häufig fehlen Angaben zu den konkreten Hintergründen neuer Kammermitgliedschaften.

Um „echte“ Neugründungen feststellen zu können, wäre entweder eine Kategorisierung direkt bei der Gewerbeanmeldung oder eine nachträgliche Einzelfeststellung erforderlich, die auch Betriebsübernahmen und Rechtsformänderungen etc. eindeutig identifiziert. Letzteres ist angesichts des damit verbundenen enormen Administrationsaufwandes kaum bis gar nicht zu bewältigen. Als Alternative kann die Größenordnung „echter“ Unternehmensneugründungen durch eine gezielte Verknüpfung verschiedenster Merkmale abgeschätzt werden.

Die in dieser Broschüre vorgelegten Gründungsdaten sind das Ergebnis systematischer Auswertungen der Einzeldaten neuer Kammermitglieder. Sie liefern als Restgröße die Zahl „echter“ Neugründungen. Dabei werden anhand einer Reihe von Kriterien möglichst alle neuen Kammermitgliedschaften ausgeschieden, bei denen anzunehmen ist, dass es sich nicht um erstmalige und dauerhafte Mitgliedschaften handelt. Die präsentierten Gründungsdaten sind als Annäherungswerte zu verstehen, die gewisse Ungenauigkeiten aufweisen. Mit den insgesamt für 33 Jahre (1993 bis 2025) verfügbaren Ergebnissen leistet diese Zusammenstellung einen wichtigen Beitrag zur Analyse von Ausmaß und Struktur des jährlichen Gründungsgeschehens im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Wien, im Juli 2026

Begriffsabgrenzung

Die von den Wirtschaftskammern Österreichs jährlich veröffentlichten Mitgliederzahlen repräsentieren jeweils Jahresendstände und basieren auf den Mitgliederevidenzen der einzelnen Wirtschaftskammern der Bundesländer. Die aus dem Vergleich von Jahresendständen resultierenden Zunahmen zeigen die Nettoveränderung des Mitgliederstandes im Vergleichszeitraum.

Hinter den auf diese Weise ermittelten Mitgliederzuwächsen verbirgt sich eine deutlich höhere Zahl an Zugängen, die gleichzeitig von einer bestimmten Zahl an Abgängen begleitet wird. Die Nettoveränderung (Zugänge minus Abgänge) gibt somit keine Auskunft über das Gründungsgeschehen, sondern lediglich einen Anhaltspunkt dafür, wie stark die Zahl der Unternehmensgründungen jene an Unternehmensauflösungen übersteigt.

Die Zu- und Abgänge von Mitgliedern betreffen jedoch keinesfalls nur „echte“ Neugründungen oder „echte“ Auflösungen. Zugänge können auch auf Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, Filialgründungen, Betriebszerlegungen, Fusionen, etc beruhen, sodass den Zugängen vielfach unmittelbare Abgänge gegenüberstehen.

Ausgangspunkt sind die Zugänge an Kammermitgliedern auf Bundeslandebene (der Österreichwert ergibt sich aus der Summe der Bundesländerergebnisse) und es wird versucht möglichst alle unter Gründungsaspekten nicht relevanten Faktoren zu eliminieren. Dabei wird einerseits von der Logik der sogenannten „Kontinuitätsregel“ ausgegangen, die sinngemäß besagt, dass eine Neugründung nur dann gegeben ist, wenn sich zwei der drei Merkmale - Firmenbezeichnung, Standort und Branchenzugehörigkeit - ändern. Andererseits werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, im Sinne einer langfristigen Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, Gewerberuhendmeldungen und kurzfristige Löschungen bewusst ausgeschieden.

Die Übernahme bestehender Unternehmen (zB Übergabe vom Elternteil auf ein Kind) sind in den vorliegenden Gründungsdaten nur dann enthalten, wenn sich das Tätigkeitsprofil des betreffenden Unternehmens ändert, dh das neue Kammermitglied auf dem betreffenden Standort eine andere Fachgruppenzugehörigkeit aufweist.

Aufgrund des unmittelbaren Anknüpfens an neue Kammermitgliedschaften richten sich die gewonnenen Ergebnisse im Allgemeinen auf die Gründung neuer Unternehmen und nicht auf die Gründung weiterer Betriebsstätten bestehender Unternehmen im jeweiligen Bundesland. Eine Betriebsneugründung eines bereits bestehenden Kammermitgliedes (weiterer Standort oder zusätzliche Filiale im Bundesland der Mitgliedschaft) ist daher keine Unternehmensneugründung im Sinne der vorliegenden Untersuchung. Standortverlegungen in andere Bundesländer, in denen das Unternehmen noch keine Standorte bzw Filialen hat (dh kein Kammermitglied ist), werden jedoch als Neugründungen im neuen Bundesland erfasst.

Der Gründungsbegriff bezieht sich auf natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen, und nicht auf bestehende Unternehmen, die ihr Tätigkeitsfeld (zusätzliche Standorte im jeweiligen Bundesland oder zusätzliche Fachgruppenmitgliedschaften) erweitern.

Methodenbeschreibung

Ausgangspunkt zur näherungsweisen Ermittlung von Unternehmensneugründungen in der Untersuchungsperiode war ein Datenbestand, der alle neuen Wirtschaftskammermitglieder mit einem Meldedatum in dieser Periode umfasste. Dieser Datenbestand enthielt alle relevanten Merkmale auf Gewerbeberechtigungsebene, sodass die Zahl der verarbeiteten Einzelsätze deutlich höher war als die Zahl neuer Kammermitglieder (Mitglieder mit mehreren Berechtigungen).

In einem ersten Schritt wurden die Daten der neuen Kammermitglieder auf Berechtigungsebene am Gesamtbestand an Kammermitgliedern („Altmitglieder“) vorbeigeführt, um jene Datensätze zu identifizieren, bei denen eine Übereinstimmung des Standortes und der Branchenzugehörigkeit (Fachgruppe) zwischen „Neumitgliedern“ und „Altmitgliedern“ vorliegt.¹ Im Falle von Übereinstimmungen wurde im Allgemeinen davon ausgegangen, dass keine Neugründung gegeben ist². Die gleiche Branchenzugehörigkeit am selben Standort wird als Indiz dafür gewertet, dass eine Übernahme (Fortführen eines bestehenden Unternehmens) oder eine Rechtsformänderung vorliegt.

Folgende Tabelle zeigt die Größenordnung dieser Selektionen:

Jahr	Neue Kammermitglieder (Zugänge ¹)	davon mit Übereinstimmung Standort/Fachgruppe
1993	25.945	6.381
1994	24.645	6.087
1995	24.658	6.272
1996	32.410	7.337
1997	36.845	7.602
1998	34.054	8.315
1999	36.263	8.455
2000	38.657	8.559
2001	42.936	8.686
2002	42.230	8.024
2003	45.736	9.043
2004	47.105	8.967
2005	49.407	9.880
2006	47.775	10.547
2007	49.341	10.320
2008	65.075	12.783
2009	60.818	16.527
2010	63.322	10.146
2011	63.371	10.431
2012	64.874	10.381
2013	68.287	10.430
2014	69.300	10.210
2015	70.678	8.835
2016	72.521	9.521

¹ Meldedatum im Referenzjahr

2007/2008 Zeitreihenbruch aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Bereich der selbständigen Personenbetreuung

¹ Dieser Standort-/Fachgruppenabgleich konnte ab dem Berichtsjahr 2012 mit der Einbeziehung von zusätzlich verfügbaren Informationen zu Beziehungen zwischen Alt- und Neumitglied (Rechtsvorgänger bzw. -nachfolger) verbessert werden. Aufgrund von Änderungen in der zugrundeliegenden Datenbasis im Jahr 2015 (Umstellung auf GISA, geänderte Adressschreibweise) wurde der Standortabgleich mit dem Berichtsjahr 2016 leicht adaptiert, die Daten für 2015 wurden rückgerechnet.

² Ausnahme bildet hier der Bereich der selbständigen Personenbetreuung, da in einigen Fällen die Personenbetreuung über Vereine o.ä. organisiert wird. Dies führt dazu, dass diese Mitglieder mit derselben Standortadresse geführt werden und über den Branchen-/Standortabgleich als Neugründungen verloren gingen.

Eine weitere kleine methodische Änderung geht auf die - insbesondere in den östlichen Bundesländern vorkommende - Standortverlegung von Personenbetreuer:innen von einem Bundesland in ein anderes zurück. Diese würden mehrfach als Neugründung erfasst werden. Hier wird über Namens- und Geburtsdatumsabgleich versucht nur den erstmaligen Zugang der Personenbetreuer:innen als Gründung zu erfassen.

Fortsetzung Tabelle

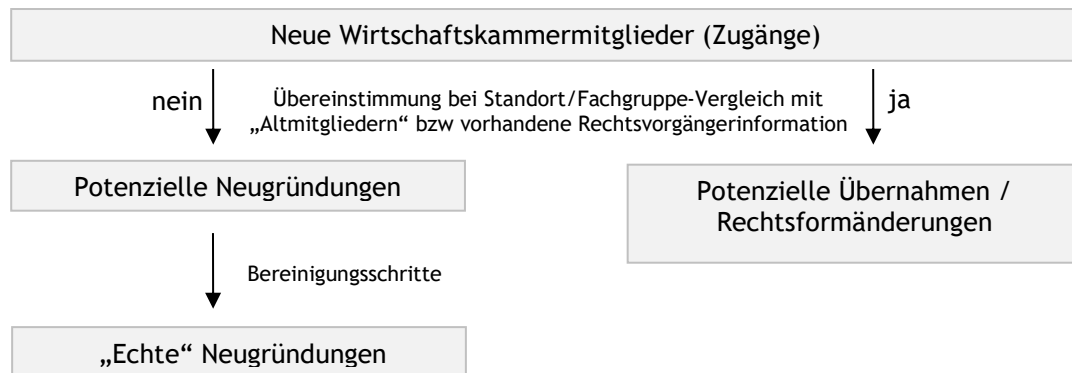
Jahr	Neue Kammermitglieder (Zugänge ¹)	davon mit Übereinstimmung Standort/Fachgruppe
2017	72.676	9.435
2018	71.272	9.656
2019	70.421	10.093
2020	66.797	9.727
2021	69.840	9.859
2022	69.271	10.587
2023	71.354	11.058
2024	72.629	12.007
2025	76.904	12.645

¹ Meldedatum im Referenzjahr

Die verbleibende Teilmenge neuer Kammermitglieder (ohne Übereinstimmung Standort/Fachgruppe mit „Altmitgliedern“) bildete die Basis für weitere Bereinigungsverfahren:

- Ausscheiden aller Berechtigungen, die innerhalb von 6 Monaten nach dem Meldedatum des neuen Kammermitgliedes bereits wieder gelöscht wurden, wodurch nur jene Kammermitglieder als Unternehmensgründungen eingestuft werden, die zumindest eine Berechtigung länger als ein halbes Jahr ausgeübt haben.
- Ausscheiden aller Berechtigungen, die 6 Monate nach Zugang des neuen Kammermitgliedes als „ruhend“ (Nichtbetrieb, Verpachtung) gemeldet waren, wodurch Kammermitglieder, die nicht wenigstens eine „aktive“ Fachgruppenmitgliedschaft aufweisen, nicht als Neugründungen im Sinne dieser Statistik angesehen werden. Die gänzliche Nichtberücksichtigung dieser nach 6 Monaten ruhenden Kammermitgliedschaften (keine aktive Gewerbeberechtigung) führt zu einer tendenziellen Unterschätzung des tatsächlichen Gründungsgeschehens, weil - trotz baldiger Ruhendmeldung nach Gründung - sehr wohl später eine nachhaltige Gewerbeausübung stattfinden kann (zB Gründer 2025, der erst nach längerer Anlaufphase, zB 2026 oder 2027 eine aktive Tätigkeit aufnimmt).
- Ausscheiden aller Berechtigungen, deren sogenannte „Wirksamkeit“ mehr als 12 Monate älter ist als die Aufnahme des Unternehmens als Kammermitglied. Diese Vorgangsweise berücksichtigt den Umstand, dass die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit bereits deutlich länger zurückliegen kann, als der - auf dem vorläufigen Gewerbebescheid beruhende - Neuzugang als Kammermitglied. Durch die Erfassung von Unternehmen, die von bereits (bis zu einem Jahr) vor der neuen Kammermitgliedschaft gewerblich tätig sein können, kommt es zu Ungenauigkeiten bei der Periodenabgrenzung. Diese Unschärfe muss jedoch in Kauf genommen werden, weil eine völlige Nichtberücksichtigung solcher neuer Kammermitglieder zu einer systematischen Unterschätzung des Gründungsgeschehens führen würde.
- Ausscheiden aller Berechtigungen, bei denen der sogenannte „Betriebsteil“ eine andere Ausprägung als „Hauptbetrieb“ aufweist; dadurch werden ua weitere Betriebsstätten, Nebenbetriebe ebenso ausgeschieden, wie Betriebsstätten, bei denen der Hauptbetrieb in einem anderen Bundesland liegt.

Der auf diese Weise ermittelte Restdatenbestand an Kammermitgliedern (einschließlich zugeordneten Sparten- bzw Fachgruppenmitgliedschaften) erlaubt eine näherungsweise Quantifizierung des Ausmaßes an Unternehmensneugründungen. Trotz der oben beschriebenen Unschärfen bestimmter Selektionen weisen die Ergebnisse eine hohe Plausibilität auf. Sie stimmen mit den Resultaten von Analysen einiger Wirtschaftskammern der Bundesländer in den Größenordnungen gut überein.



Den präsentierten Gründungsdaten liegt ein einheitliches Ermittlungsverfahren zugrunde, das die Kontinuität der erzielten Ergebnisse in hohem Maße gewährleistet. Im Hinblick auf Fragestellungen, die insbesondere den Entwicklungsverlauf des Gründungsgeschehens betreffen, sind die gewonnenen Daten sehr aussagekräftig.

Das WKO-Auswertungskonzept erlaubt aufgrund der vollständigen Einbeziehung aller neuen Kammermitgliedschaften umfassende und tief gegliederte Auswertungen. Die Darstellung des Gründungsgeschehens erfolgt nach Bundesländern, Rechtsformen und Branchen. Weiters wird für Einzelunternehmen auch eine Auswertung nach Alter und Geschlecht vorgenommen.

Die Regelung der Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung in der Gewerbeordnung im Jahr 2007³ führte zu einer sprunghaften Erhöhung der Wirtschaftskammerzugänge im Jahr 2008. Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren wurden die Gründungsauswertungen 2008 und 2009 zunächst ohne Personenbetreuung erstellt. Um in den Folgejahren wieder ein vollständiges Bild aller Kammermitgliedschaften zu erhalten, wurde die Personenbetreuung ab dem Berichtsjahr 2010 auch in den Gründungsdaten berücksichtigt, die Berichtsjahre 2008 und 2009 wurden rückgerechnet. Die geänderte rechtliche Lage führt damit zu einem Bruch in der Zeitreihe ab 2008.

Die Verteilung der Mitgliedschaften auf Branchenebene (Sparten und Fachgruppen) führt aufgrund von Mehrfachmitgliedschaften zu überhöhten Summenwerten. Eine Bereinigung der Mehrfachmitgliedschaften ist durch das Fehlen konkreter Angaben über den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Auswertungszeitpunkt nur näherungsweise möglich. Im Falle einer Zugehörigkeit zu mehr als einer Sparte bzw Fachgruppe wird die Zuordnung der Unternehmensneugründungen auf Fachgruppen bzw Sparten anhand von ähnlichen Berechtigungsstrukturen, dh Fachgruppenzugehörigkeiten bereits bestehender Unternehmen mit bekanntem Tätigkeitsschwerpunkt, vorgenommen. Gleichzeitig sind aber sowohl die Spartenmitgliedschaften, als auch die Fachgruppenmitgliedschaften gesondert ausgewiesen (bei vorläufigen Auswertungen jeweils unbereinigt).

Änderungen in der Branchenstruktur im Zeitverlauf:

1. Mit Februar 2022 liegen die Mitgliederdaten in der neuen Fachorganisationsordnung (FOO) 2022 vor, dh ab den endgültigen Daten 2021 erfolgt die Auswertung in dieser Branchenstruktur. Im Vergleich zur FOO 2015 kommt es mit der neuen Fachorganisation

³ Ausdrückliche Regelung der selbständigen Personenbetreuung in den §§ 159 und 160 Gewerbeordnung seit 1.7.2007 (Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden [Hausbetreuungsgesetz - HBeG] und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird BGBl I 33/2007, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>). Nähere Informationen hierzu finden sich in den Materialien zu dieser Novelle unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/I/I_00078/pmh.shtml.

407 Pensions- und Vorsorgekassen (bisher 407 Pensionskassen) zu Verschiebungen innerhalb der Sparte Bank und Versicherung. Reine Bezeichnungsänderungen gibt es im Bereich Berufsfotografie bzw Baustoff-, Eisen- und Holzhandel.

2. Auswertungen ab dem Berichtsjahr 2014 (endgültige Auswertung) bis inkl 2020 (bzw 2021 vorläufig) werden in der Struktur der FOO 2015 - 93 Fachgruppen - veröffentlicht, wobei es zur Vorgänger-FOO folgende Änderungen gibt:

Änderungen in der Sparte Gewerbe und Handwerk:

- Integration der Steinmetze beim Bauhilfsgewerbe,
- Zusammenlegung der Karosseriebautechniker, -lackierer und Wagner mit der Fachgruppe Fahrzeugtechnik,
- Aufspaltung der Gewerblichen Dienstleister in drei Bereiche: Gewerbliche Dienstleister, Personenberatung und Personenbetreuung sowie Persönliche Dienstleister
- Aufnahme der Wärmeversorger-Biomasse in der neuen Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister (bisher Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Sparte Industrie)
- Aufnahme der Film- und Musikwirtschaft (bisher Film- und Musikindustrie in der Sparte Industrie)

In der Sparte Industrie wurde neben den oben erwähnten Verschiebungen zur Sparte Gewerbe und Handwerk (Film- und Musikwirtschaft, Teile der Fachgruppe Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen) die Gießereiindustrie mit der Maschinen- und Metallwarenindustrie zusammengelegt (neue Bezeichnung: Metalltechnische Industrie). Bei der Sparte Handel wurde die bisherige Fachgruppe Sekundärrohstoff- und Altwarenhandel größtenteils in den Bereich Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf integriert (neue Bezeichnung: Maschinen- und Technologiehandel). Der Berufszweig Altwarenhandel wanderte zum Versand-, Internet- und allgemeinen Handel. Bei den Sparten Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Information und Consulting kam es zu keinen inhaltlichen Änderungen. In der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft wurden einige Berufszweige (Künstleragenturen, Künstlermanagement, Kartenbüros, Begleitagenturen) von den Freizeit- und Sportbetrieben zur Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe verschoben. Darüber hinaus kam es zu einigen Bezeichnungsänderungen (zB PROPAK Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton statt Papierverarbeitende Industrie, Entsorgungs- und Ressourcenmanagement statt Abfall- und Abwasserwirtschaft, Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie statt Unternehmensberatung und Informationstechnologie). Auf Spartenebene bedeuten diese Änderungen, dass die Verschiebungen von der Industrie in die Sparte Gewerbe und Handwerk die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren etwas beeinträchtigt.

3. Die Daten der Jahre 2009 bis 2013 sind in der FOO 2010 ausgewiesen: Durch Zusammenlegungen von Fachgruppen bzw Verschiebungen einzelner Berufsgruppen der FOO 2005 ergab sich eine Reduktion der Anzahl der Fachgruppen auf 95 (meist mit neuer Fachgruppenbezeichnung). Zeitreihenvergleiche der Fachgruppenauswertungen zu den Vorjahren sind somit in vielen Fällen nicht mehr möglich bzw sinnvoll. In einigen wenigen Fällen wanderten Berufsgruppen von einer Sparte zu einer anderen, wodurch die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren auf Spartenebene nur geringfügig beeinträchtigt wird.